

Mitteilung des Senats

vom 17. Juni 1908.

Änderung des § 36 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

In dem von den Amtsverhältnissen der Richter handelnden Abschnitte des bremischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze fehlt es, worauf der Senat bereits in seiner Mitteilung vom 23. Mai d. J. hingewiesen hat, an einer Bestimmung, wonach bei Bemessung der Alterszulagen für die Mitglieder der bremischen Gerichte neben dem Reichs- und Staatsdienste auch der Kommunaldienst Berücksichtigung zu finden hat. Die seit dem Erlaß jenes Ausführungsgesetzes in einem damals schwerlich geahnten Maße eingetretene und voraussichtlich noch ferner andauernde Vermehrung unserer Richterzahl bringt es mit sich, daß die Besetzung der Richterposten in steigendem Maße auch durch außerbremische Rechtsgelehrte erforderlich wird, während dies bis zum Erlaß jenes Gesetzes nur in seltenen Ausnahmefällen geboten gewesen war. Zwar wird man nach wie vor dahin zu streben haben, wenn irgend tunlich die Richter aus den hiesigen Rechtsanwälten zu entnehmen, aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, ist auf die Möglichkeit dazu keineswegs immer zu rechnen. Und da die Zahl der in Bremen für die Wahl zum Richter zur Verfügung stehenden Beamten immerhin nur beschränkt ist, empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die zu berufenden außerbremischen Rechtsgelehrten, die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht unnötig zu beschränken. Die außerordentliche Entwicklung der deutschen Städte in den letzten dreißig bis vierzig Jahren und die erhöhten und erweiterten Aufgaben, die an die städtischen Gemeinden, aber auch an die kommunalen Korporationen weiteren Umfangs herantreten, haben es mit sich gebracht, daß zahlreicher als früher Rechtsgelehrte mit Richterqualität in den kommunalen Dienst treten. Es liegt kein Grund vor, diese hinsichtlich der Wählbarkeit für unsere Richterposten anders zu stellen als die im Reichs- oder Staatsdienst tätigen Rechtsgelehrten und dadurch ihre Mitbewerbung tatsächlich zu erschweren. Dies sollte um so weniger geschehen, als die von den städtischen und sonstigen kommunalen Korporationen auf Grund freier Auswahl in ihren Dienst berufenen Staatsbeamten schon eine gewisse Garantie besonderer Tüchtigkeit geben.

Aus diesen Erwägungen beantragt der Senat, daß in dem § 36 des genannten Ausführungsgesetzes eine Änderung getroffen werde, wie sie sich aus dem anliegenden Gesetzentwurfe ergibt.

Wenn in demselben zur Bezeichnung der nach dem Vorschlage des Senats fortan mit zu berücksichtigenden Beamten der Ausdruck „mittelbarer Dienst eines deutschen Bundesstaates“ gewählt ist, so wird damit bezweckt, außer den städtischen auch die sonstigen wie oben bemerkt in Frage kommenden Beamten, wie Kreisbeamte und Provinzialbeamte, mit zu erfassen. Diese alle aber sind nach anerkanntem staatsrechtlichem Sprachgebrauche mittelbare Staatsbeamte. Zur Berücksichtigung dieser Beamten soll jedoch nach dem Entwurfe erforderlich sein, daß sie etatsmäßig angestellte Beamte und nicht etwa nur vorübergehend bei den Magistraten usw. beschäftigt gewesen sind.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe.

Anlage.

Entwurf.

Gesetz wegen Änderung des § 36 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Der § 36 des in der Überschrift genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 36.

In Beziehung auf die Alterszulagen wird die Zeit angerechnet, während welcher der Richter nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahre im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines deutschen Bundesstaates ein etatsmäßiges Amt bekleidet hat oder als Rechtsanwalt in Wirkksamkeit gewesen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am